

Hintergrundinformation zum Vorfall im Bereich der Bocksteinhöhle

Mit Blick auf die zahlreichen Nachfragen und unterschiedlichen Darstellungen informiert die Gemeinde Rammingen nachfolgend über den aktuellen Sachstand, die ergriffenen Maßnahmen sowie die rechtlichen und tatsächlichen Hintergründe.

Zunächst gilt unser Mitgefühl dem betroffenen Mädchen und seiner Familie. Wir wünschen weiterhin eine gute und rasche Genesung.

Häufig gestellte Fragen

1. Was ist passiert?

Am Donnerstag, den 9. April 2026, kam es im Bereich der Bocksteinhöhle zu einem Unfall. Ein Kind stürzte in einer Nebenhöhle durch eine natürliche Öffnung in der Decke in die Tiefe. Der Bereich lag nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb der ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege.

Das Mädchen wurde zur weiteren medizinischen Abklärung in eine Klinik gebracht. Der Gesundheitszustand entwickelte sich glücklicherweise positiv.

2. Gab es einen Einsturz der Höhle?

Nein. Ein Teileinsturz der Höhle hat sich nicht bestätigt.

Ein Einsatzstichwort lautete zunächst Teileinsturz. Aufgrund dieser ersten Meldelage war besondere Vorsicht geboten. Im weiteren Verlauf hat sich dieser Verdacht jedoch nicht bewahrheitet.

3. Warum wurde der gesamte Bereich abgesperrt?

Der gesamte Höhlenkomplex wurde unmittelbar nach dem Ereignis vorsorglich und weiträumig abgesperrt.

Grund hierfür war die zunächst unklare Lage. Wegen des anfänglichen Einsatzstichworts eines möglichen Teileinsturzes konnte nicht sofort ausgeschlossen werden, dass weitere Gefahren bestehen. Die

Absperrung diene daher der unmittelbaren Gefahrenabwehr und dem Schutz von Besucherinnen und Besuchern.

Die Maßnahme war notwendig, um bis zur abschließenden Bewertung der Situation jede weitere Gefährdung auszuschließen.

4. Wie lange bleibt die Sperrung bestehen?

Die Absperrung bleibt bis auf Weiteres bestehen. Eine Aufhebung kommt erst in Betracht, wenn die Situation abschließend geprüft und bewertet wurde.

5. Besteht aktuell eine Gefahr für Besucherinnen und Besucher?

Der abgesperrte Bereich darf derzeit nicht betreten werden.

Außerhalb der Absperrung und auf den ausgewiesenen Wegen besteht nach aktuellem Kenntnisstand keine besondere zusätzliche Gefährdung. Unabhängig davon gilt in einem Naturraum stets besondere Vorsicht, insbesondere außerhalb der gekennzeichneten Wege.

6. Sind die Wege sicher?

Die ausgewiesenen und beschilderten Wege sind so angelegt, dass sie sicher begangen werden können. Sie dienen dazu, Besucherinnen und Besucher geordnet und bewusst durch das Gelände zu führen.

7. Warum war die Deckenöffnung in der Nebenhöhle nicht gesichert?

Bei der betreffenden Öffnung handelt es sich um eine natürliche geologische Gegebenheit innerhalb eines naturbelassenen und nicht erschlossenen Bereichs.

Solche Strukturen sind Teil eines natürlichen Fels- und Höhlenraums. Sie können außerhalb der vorgesehenen Wegeführung und außerhalb gezielt geschaffener Aufenthaltsbereiche nicht überall technisch gesichert oder baulich verändert werden, zumal hier auch Belange des Natur-, Denkmal- und Welterbes zu berücksichtigen sind.

8. Warum war die Feuerwehr aus dem Nachbarbereich mit im Einsatz?

Die Alarmierung der Einsatzkräfte ergab sich aus den technischen Gegebenheiten beim Notruf. Das Mobiltelefon der meldenden Person war in eine Funkzelle außerhalb des unmittelbaren Gemeindegebiets eingeloggt. Dadurch wurden im Rahmen der standardisierten Notrufdisposition zunächst benachbarte Einsatzkräfte alarmiert. Solche Konstellationen können in Grenzbereichen vorkommen und sind technisch erklärbar.

9. Wie oft gab es dort in der Vergangenheit bereits Einsätze?

In den vergangenen zehn Jahren kam es im Bereich der Höhle zu ca. drei Feuerwehreinsätzen. Keiner dieser Einsätze war jedoch mit dem aktuellen Vorfall vergleichbar. Die Aussage, dort sei „100 Jahre lang nichts passiert“, trifft daher so nicht zu.

10. Wem gehört das Gelände?

Der Bereich der Bocksteinhöhle liegt auf der Gemarkung der Gemeinde Rammingen, befindet sich jedoch nicht im Eigentum der Gemeinde Rammingen.

Eigentümerin des Grundstücks ist die Nachbargemeinde Öllingen. Diese Unterscheidung zwischen Eigentum und örtlicher Zuständigkeit ist rechtlich wesentlich.

11. Welche Rolle hat die Gemeinde Rammingen?

Die Gemeinde Rammingen hat in dieser Angelegenheit nicht als Eigentümerin gehandelt, sondern in ihrer Funktion als zuständige Ortspolizeibehörde und im Rahmen ihrer Verantwortung für die örtliche Gefahrenabwehr.

Die Gemeinde ist auf ihrem Gemeindegebiet verpflichtet, bei konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung tätig zu werden. Dazu gehört insbesondere der Schutz von Leib und Leben. Wenn eine Gefahrenlage besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann, müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergriffen werden.

Vor diesem Hintergrund wurde die vorsorgliche Absperrung des betroffenen Bereichs veranlasst.

12. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen hat die Gemeinde gehandelt?

Die Gemeinde Rammingen hat auf Grundlage ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz gehandelt. Unmittelbar nach dem Vorfall war die Lage nicht abschließend geklärt. Aufgrund des zunächst gemeldeten möglichen Teileinsturzes bestand zumindest die ernsthafte Möglichkeit weiterer Gefahren. In einer solchen Situation ist die Ortpolizeibehörde gehalten, unverzüglich tätig zu werden und vorläufige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Absperrung war deshalb eine notwendige, geeignete und verhältnismäßige Maßnahme, um Gefahren für die Bevölkerung bis zur Klärung des Sachverhalts abzuwenden.

13. Wer trägt die Verkehrssicherungspflicht?

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich dem Eigentümer des Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Sie besteht insbesondere dort, wo gezielt Aufenthaltsbereiche geschaffen oder Besucherströme bewusst gelenkt werden, etwa an Aufenthaltsflächen, bei Sitzgelegenheiten, an Informationspunkten oder an sonstigen bewusst gestalteten Stationen.

Davon zu unterscheiden ist der freie Naturraum außerhalb solcher gezielt erschlossenen Bereiche.

14. Was gilt im Wald und im naturbelassenen Gelände?

Im freien Naturraum und insbesondere im Wald können naturtypische Gefahren bestehen. Daher ist insbesondere außerhalb der gekennzeichneten Wege besondere Vorsicht erforderlich. Gerade deshalb ist es wichtig, auf den vorgesehenen Wegen zu bleiben.

15. Wird es künftig weitere Sicherungsmaßnahmen geben?

Die Situation wird derzeit umfassend bewertet.

In Abstimmung mit den beteiligten Stellen wird geprüft, welche weiteren Maßnahmen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind, um die Sicherheit dauerhaft zu verbessern. Dabei sind sowohl die tatsächliche Gefahrenlage als auch die Belange des Natur-, Denkmal- und Welterbes sowie die Eigentums- und Verantwortungsverhältnisse zu berücksichtigen.

16. Was bittet die Gemeinde die Bevölkerung zu beachten?

Die Gemeinde Rammingen bittet alle Besucherinnen und Besucher ausdrücklich,

- die bestehenden Absperrungen unbedingt zu beachten,
- die ausgewiesenen Wege nicht zu verlassen,
- naturbelassene Nebenbereiche nicht zu betreten und
- auf eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer besonders zu achten.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Rammingen wird den Sachverhalt weiterhin transparent begleiten und über wesentliche weitere Entwicklungen informieren.

Für die Gemeinde steht im Vordergrund,

- die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten,
- Missverständnisse auszuräumen,
- Zuständigkeiten sachlich einzuordnen und
- einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem besonderen Natur- und Kulturräum sicherzustellen.